

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 15

- a) Wurde das Leben eines Verfolgten durch eine nicht auf Verfolgungsgründen beruhende Maßnahme, in deren Verlauf der Verfolgte verstorben ist, deshalb in besonderer Weise in Gefahr gebracht, weil seine Gesundheit durch eine dieser Maßnahme vorangegangene Verfolgung erheblich geschwächt war, so kann sein Tod mit der Verfolgungsmaßnahme in adäquatem ursächlichen Zusammenhang stehen und verfolgungseigentlich sein.
- b) Die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG gilt nicht, wenn die Freiheitsentziehung, während der oder im Anschluß an die der Antragsteller gestorben ist, weder selbst eine Verfolgungsmaßnahme darstellte, noch mit einer solchen in ursächlichem Zusammenhang stand und ihr eigentümlich war.

BGH, Urt. v. 20. Dezember 1963 - IV ZR 117/63 - OLG Koblenz
LG Trier

IV ZR 117/63

Verkündet am
20. Dezember 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Regina S. [REDACTED] geb. Sp. [REDACTED], B. [REDACTED],
[REDACTED] I. [REDACTED] Street, N. Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] & [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Dezember 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg,
Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 22. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des Kaufmanns Israel S. [REDACTED]. Die Eheleute lebten bis November 1941 in Le [REDACTED] in Polen. Damals wurden sie beide in das Ghetto von Lemberg eingewiesen. Im September 1942 gelang ihnen die Flucht. Sie konnten sich Papiere auf den Namen "P. [REDACTED]" beschaffen und lebten unter diesem Namen als nichtjüdische Personen in Warschau. Während des polnischen Aufstandes in dieser Stadt im Jahre 1944 wurden beide im Zuge der Räumung Warschaus von der Zivilbevölkerung Ende September oder Anfang Oktober 1944 in das Reichsgebiet verschickt, wo sie zur Zwangsarbeit eingesetzt werden sollten. Der Transport, dem sie zugeteilt waren, kam nach einem zweiwöchigen Aufenthalt in Pruschkow über Wilhelmshagen bei Berlin am 23. Oktober 1944 in Wien an, wo die Verschickten in einem Barackenlager untergebracht wurden. Der Ehemann der Klägerin, der nach deren Angabe bereits auf dem Transport erkrankt war und sich gleich nach seiner Ankunft im Lager mit Fieber zu Bett legen mußte, wurde, als sich seine Krankheit verschlimmerte, am 28. Oktober 1944 in das Wilhelminenhospital in Wien eingeliefert, wo er am 17. November 1944 verstarb.

Die Klägerin ist nach dem Kriege in die USA ausgewandert. Sie ist nach ihren Angaben heute staatenlos.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin, ihr Entschädigung wegen Schadens an Leben nach ihrem verstorbenen Ehemann zu gewähren, abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 15 BEG nicht gegeben seien.

Mit der gegen diesen Bescheid gerichteten Klage hat die Klägerin geltend gemacht, daß ihr eine Entschädigung zustehe, weil ihr Ehemann im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG leichtfertig durch die nationalsozialistischen Machthaber getötet worden sei.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landgericht hat die Klägerin mit der Klage abge-
wiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und im Berufungs-
rechtszuge beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern
und das beklagte Land zu verurteilen, an sie wegen Schadens
an Leben ihres Ehemannes eine Kapitalentschädigung und ab
1. November 1953 eine Witwenrente unter Einstufung ihres
verstorbenen Ehemannes in die vergleichbare Beamtengruppe
des gehobenen Dienstes zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin
zurückgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen
Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter, indem
sie nunmehr beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das be-
klagte Land zu verurteilen, an die Klägerin zu zahlen:

- a) eine mtl. Witwenrente von 300 DM v. 1.11.53 - 31.12.55.
von 327 DM v. 1. 1.56 - 31. 3.57.
von 365 DM v. 1. 4.57 - 31. 5.60.
von 391 DM v. 1. 6.60 - 31.12.60;
von 422 DM seit dem 1. 1. '96';
- b) eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. 1. 1944
bis 31.10.1953 in Höhe von 21.799,52 DM.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen,
daß der verstorbene Ehemann der Klägerin insofern aus ras-
sischen Gründen verfolgt worden ist, als er im November '94
in das Ghetto von Lemberg eingewiesen, dort bis zu seiner

Flucht im September 1942 festgehalten wurde und dann gezwungen war, um Schlimmerem zu entgehen, unter falschem Namen in der Illegalität zu leben.

Dem Berufungsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die Zwangsverschickung des Ehemannes der Klägerin von Warschau nach Deutschland, die ihn in gleicher Weise wie die übrige Zivilbevölkerung der polnischen Hauptstadt traf, keine Gewaltmaßnahme war, die von den nationalsozialistischen Machthabern aus rassistischen Gründen durchgeführt wurde. Sie sollte vielmehr, wie das Berufungsgericht unangreifbar feststellt, der Sicherung des Reiches dienen. Ihr Zweck war also nicht, die von ihr Betroffenen wegen ihrer Rasse oder wegen ihrer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zu schädigen. Allenfalls sind sie durch diese Maßnahme aus Gründen ihrer Nationalität (§§ 167 ff BEG) verfolgt worden. Dafür hat aber das Gesetz einen Anspruch wegen Schadens an Leben nicht vorgesehen.

Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin mit der eingangs erörterten Verfolgungsmaßnahme (Einweisung in ein Ghetto), der er, wie dargelegt, aus rassistischen Gründen ausgesetzt war, in adäquatem ursächlichem Zusammenhang steht und daß dieser Tod auch den Abschluß eines verfolgungseigentümlichen Geschehens darstellt.

Dieser Zusammenhang wird sich freilich kaum damit begründen lassen, daß der Ehemann der Klägerin, wenn er, ohne einer Verfolgung ausgesetzt zu sein, ungestört in Lemberg hätte wohnen können bleiben, von der Zwangsevakuierung der Warschauer Zivilbevölkerung nicht betroffen worden wäre.

Aus dieser Tatsache ergibt sich zwar, daß seine Verfolgung in Lemberg, seine dadurch bedingte Flucht und sein anschließendes Untertauchen in der (nichtjüdischen) polnischen Bevölkerung Warschaws eine Bedingung dafür war, daß er von der Zwangsverschickung nach Deutschland mitbetroffen wurde. In diesem Geschehensablauf kann aber - jedenfalls nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts - ein adäquater Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Zwangsverschickung nicht gefunden werden. Für einen optimalen Beobachter und insbesondere für die maßgebenden NS-Machthaber mag es zwar schon im Jahre 1942 durchaus als möglich und wahrscheinlich erkennbar gewesen sein, daß während des weiteren Kriegsverlaufes Teile der polnischen Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit nach Deutschland abtransportiert werden würden. Daß dieses Schicksal jedoch gerade in besonderer Weise große Teile der Bevölkerung Warschaws treffen würde, weil hier eine solche Maßnahme aus militärischen- oder Sicherheitsgründen für notwendig gehalten werden würde, war im Jahre 1942 noch für niemand voraussehbar. Ebenso wenig wird man sagen können, daß die Gefahr, von einer solchen Maßnahme betroffen zu werden, für einen unter einem polnischen Namen und mit polnischem Personalausweis getarnt in Polen lebenden Juden allgemein größer gewesen sei als für einen nichtjüdischen Polen.

Nach dem Sachverhalt, von dem das Berufungsgericht ausgeht, liegt jedoch die Möglichkeit nicht fern, daß die Gesundheit des Ehemannes der Klägerin bereits durch Entbehrungen und Härten, die er durch das Leben in der Illegalität auf sich nehmen mußte, gelitten hatte, bevor er den schweren Strapazen des Transportes nach Wien ausgesetzt wurde. Die Klägerin würde zwar, auch wenn sie dartun könnte, daß ihr Ehemann an den Folgen solcher während des Lebens in der

Illegalität erlittenen Gesundheitsschäden gestorben sei, ihren Anspruch nicht durch Berufung auf die Bestimmung des § 41 BEG begründen können, weil diese Vorschrift, wie sich aus § 163 Abs. 1 BEG ergibt, zugunsten der Staatenlosen und Flüchtlinge nicht angewandt werden kann (Urteil des Senats RzW 1962, 266 Nr. 17).

Eine beim Beginn der Verschickung des Ehemannes der Klägerin bereits bestehende verfolgungsbedingte Schädigung seiner Gesundheit hätte es aber mit sich bringen können, daß die Gefahr, infolge der schweren gesundheitsgefährdenden Strapazen eines solchen Transportes ums Leben zu kommen, für ihn, und zwar bedingt durch die vorangegangene Verfolgung, erheblich größer war als für diejenigen, die diesen Strapazen mit einer ungeschwächten körperlichen und seelischen Widerstandskraft begegnen konnten. Dabei darf nicht übersehen werden, daß für den Ehemann der Klägerin während des Transporte möglicherweise eine erhöhte Gefahr bestand - etwa bei Kontrollen durch das Bewachungspersonal - als Jude erkannt zu werden, was für ihn einen ständigen seelischen Druck bedeuten mußte.

Eine solche Gestaltung des Geschehensablaufes, also die Möglichkeit, daß es zur Zwangsverschickung von Teilen der polnischen Zivilbevölkerung kommen werde, daß die Betroffenen dabei schweren gesundheitsgefährdenden Strapazen ausgesetzt sein würden und daß unter ihnen auch als Nichtjuden getarnte, in der Illegalität lebende Juden sein würden, die wegen der Entbehrungen ihres vorangegangenen illegalen Lebens und wegen der gesteigerten Furcht vor der Entdeckung ihrer Rassenzugehörigkeit für lebensgefährliche Auswirkungen solcher Strapazen besonders anfällig sein würden, war auch im Jahre 1942 für

einen optimalen Beobachter, insbesondere aber für die maßgebenden NS-Machthaber durchaus schon erkennbar. Man würde also - vorausgesetzt, daß tatsächlich die Gesundheit des Ehemannes der Klägerin durch sein Leben in der Illegalität bereits so gelitten hatte, daß seine Widerstandsfähigkeit gegenüber den Belastungen und Entbehrungen des Verschickungs-transportes erheblich herabgesetzt war - einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Verfolgung und seinem Tod wie auch die Verfolgungseigentümlichkeit dieses Schicksals bejahen können. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß die Frage nach dem Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Schaden, wie auch die Frage nach der Verfolgungseigentümlichkeit des eingetretenen Schadens nicht ausschließlich nach begrifflichen Merkmalen, sondern unter dem Gesichtspunkt zu stellen ist, in welchem Umfang eine Leistung von Entschädigung über den durch die allgemeinen Kriegsfolgenvorschriften gesetzten Rahmen hinaus als Ausgleich für die NS-Verfolgung recht und billig ist (RzW 1962, 266 Nr. 17 und 1962, 256 Nr. 9; vgl. auch RzW 1962, 452 Nr. 15 und die dort aufgeführte frühere Rechtsprechung sowie RzW 1960, 302 Nr. 9 und 1960, 375 Nr. 30). Dabei ist, wie der Senat in seiner RzW 1962, 116 veröffentlichten Entscheidung betont hat, insbesondere auch zu berücksichtigen, ob die NS-Machthaber zu der Zeit, als der Verfolgte von einer bestimmten Verfolgungsmaßnahme betroffen wurde, bereits die Umstände kannten, die für die Beurteilung des nachfolgenden Geschehensablaufs von Bedeutung waren.

Auch die subjektive Voraussetzung des § 15 BEG, daß der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet wurde, wird unter diesen Umständen möglicherweise bejaht werden können.

Diese Voraussetzung ist nicht nur nach dem Handeln derjenigen Personen zu beurteilen, die die den Tod auslösende Verfolgungsmaßnahme vornahmen, sondern auch nach dem Verschulden der NS-Machthaber, die hinter ihnen standen (RzW 1957, 120). Als solche Personen kommen freilich hier diejenigen, die die Zwangsverschickung der Warschauer Bevölkerung veranlaßt haben, nicht in Betracht, da das, was sie damit veranlaßten, keine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 1 BEG war. Bedingt vorsätzlich oder leichtfertig können aber diejenigen Personen den Tod des Klägers herbeigeführt haben, die seine Einweisung und Festhaltung in dem Ghetto in Lemberg veranlaßt haben und die für die Judenverfolgung in den besetzten Ostgebieten und für die Planung des den dort ansässigen Juden zgedachten Schicksals verantwortlich waren. Für sie war es vorauszusehen, daß mancher Jude versuchen würde, aus den Ghettos zu fliehen und als nichtjüdischer Pole getarnt in der polnischen Zivilbevölkerung unterzutauchen. Es war von ihnen auch vorauszusehen, daß ein solcher Jude sich damit gezwungenermaßen, um Schlimmerem auszuweichen, in eine Situation begab, die für ihn mancherlei Gefahr - auch lebensbedrohende Gefahr - mit sich brachte. Das wurde von den maßgebenden NS-Machthabern auch gebilligt oder doch in Kauf genommen (vgl. auch Nr. 3 der Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959).

Das Berufungsgericht hat zwar (Berufungsurteil S. 5) die Möglichkeit erörtert, daß der Ehemann der Klägerin unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt habe und infolgedessen krank geworden und gestorben sei. . . . Nähere Feststellungen darüber, ob ein Sachverhalt vorliege, wie er nach den obigen Darlegungen geeignet sein könnte, den Anspruch der Klägerin zu begründen, hat es jedoch nicht getroffen. Auch die Klägerin hatte in dieser Richtung keine

Einzelstatsachen vorgetragen, sondern in erster Linie den Geschehensablauf vom Beginn des Abtransportes aus Warschau an geschildert (vgl. ihre oidesstattliche Erklärung Bl. 30 GA). Das Berufungsgericht hat sich aber möglicherweise auch deshalb nicht veranlaßt gesehen, den Sachverhalt unter den oben erörterten rechtlichen Gesichtspunkten näher aufzuklären, weil es diese nicht als entscheidungserheblich erkannt hat. Aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Bei der erneuten Prüfung des Klaganspruches wird außer diesen rechtlichen Erwägungen noch folgendes zu beachten sein:

Auf die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG kann sich die Klägerin zum Nachweis dafür, daß ihr Ehemann durch NS-Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet worden ist, nicht berufen. Insofern sein Tod während des Lebens in der Illegalität eingetreten ist, ist er nicht während einer Deportation oder Freiheitsentziehung eingetreten, weil ein solches Leben nach § 47 BEG allenfalls nur als Freiheitsbeschränkung angesehen werden kann. Daß dem Ehemann der Klägerin während des Transportes von Warschau nach Wien die Freiheit entzogen war, kann zwar nach den Angaben der Klägerin (oidesstattliche Versicherung, Bl. 30 GA) unbedenklich angenommen werden. Der Ehemann der Klägerin ist auch in unmittelbarem Anschluß an diese Freiheitsentziehung gestorben. Dadurch würde aber die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG nur begründet werden können, wenn diese Freiheitsentziehung eine NS-Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 1 BEG dargestellt oder wenn die Freiheitsentziehung als solche mit einer Verfolgungsmaßnahme in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang gestanden hätte und ihr eigentümlich gewesen wäre (van Dam/Loos, BEG § 15 Anm. 6). Das war, wie dargelegt, nicht der Fall.

Bei der Feststellung der für eine etwaige Einstufung des Ehemanns der Klägerin maßgebenden Umstände wird das Berufungsgericht gegebenenfalls die Erklärungen der Klägerin vom 13. Juni 1955, vom 5. Mai 1957 und vom 26. Januar 1958 (Bl. 4, 5 und 15 EA) zu berücksichtigen haben.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden